

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01281 vom 31. Mai 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.01281

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01281 du 31 mai 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.01281 del 31 maggio 2006

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Verwaltung trat auf die Neuanmeldung vom 17. April 2005 (Urk. 9/38) ein, holte in der Folge den Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 12. August 2005 (Urk. 9/36) ein und sprach der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. August 2005 (Urk. 9/6) mit Wirkung ab 1. Mai 2005 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zu.

3.2. Somit sind sich die Parteien darin einig, dass seit der rechtskräftigen Abweisung des Leistungsbegehrens mit der Verfügung vom 5. Juni 2003 (Urk. 11) eine leistungsrelevante Änderung des Sachverhalts eingetreten ist, die nunmehr den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung begründet. Umstritten ist jedoch das Ausmass der Hilflosigkeit, was im Folgenden zu präzisieren ist.

3.3. Die

3.3.1. Aus dem im Rahmen der Neuanmeldung von der Beschwerdegegnerin eingeholten Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 12. August 2005 (Urk. 9/36) ergibt sich, dass die Versicherte nebst der bereits bestehenden Hilflosigkeit in der Lebensverrichtung "Fortbewegung/Pflege der gesellschaftlichen Kontakte" im Bereich "Aufstehen/Absitzen/Abliegen" hilflos ist. So sei sie seit Frühjahr 2004 nicht mehr in der Lage, frei zu stehen. Auch sei eine Fortbewegung in der Wohnung ohne Rollator nicht mehr möglich. In Bezug auf das ins und aus dem Bett-Steigen sei sie zwar grundsätzlich selbstständig, zeitweise sei dies aber mit Hilfe verbunden. Sodann könne sie das Gleichgewicht nicht mehr koordinieren. Ferner bestünden seit Frühjahr 2004 vermehrt Konzentrationsstörungen und ein verlangsamter Denkprozess. Sie sei zudem vergesslich geworden und habe im Freien Orientierungsprobleme. Auch der im Juli/August 2004 absolvierte Rehabilitationsaufenthalt habe zu keiner Verbesserung des Gesundheitszustandes geführt.

Die Gestützt auf diese Angaben ist die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2005 (Urk. 2) zu Recht von einer Zunahme der Hilfsbedürftigkeit ausgegangen. Streitig und zu präzisieren ist im Folgenden, wie sich diese Änderung auf die Höhe des Hilflosigkeitsgrades auswirkt.

3.3.2. Unbestritten und durch den Abklärungsbericht vom 12. August 2005 (Urk. 9/36) belegt ist, dass die Beschwerdeführerin neuerdings in zwei Lebensverrichtungen, und zwar in den Bereichen "Aufstehen/Absitzen/Abliegen" sowie "Fortbewegung/ Pflege gesellschaftlicher Kontakte" in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist, währenddem in den Bereichen "Ankleiden/Auskleiden", "Körperpflege" sowie

für den Anspruch auf eine Viertelsrente erreicht, dafür, dass die Notwendigkeit einer lebenspraktischen Begleitung grundsätzlich auch für körperlich Behinderte in Betracht fällt, ansonsten sich eine solche Differenzierung je nach Art des Gesundheitsschadens im Zusammenhang mit der Umschreibung der lebenspraktischen Begleitung erübrigen würde.

Wie in den in AHI 2003 S. 311 ff. publizierten Erläuterungen zu den Änderungen der IVV vom 21. Mai 2003 (4. IV-Revision) festgehalten wird, werden in Art. 38 IVV die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung umschrieben. Im Zusammenhang mit der lebenspraktischen Begleitung werde in der Botschaft nur von psychisch und leicht geistig behinderten Personen gesprochen. Im Gesetzestext werde demgegenüber lediglich der allgemeine Begriff der "Beeinträchtigung der Gesundheit" verwendet (Art. 42 Abs. 3 IVG). Der Anspruch auf eine Hilfenentschädigung auf Grund eines Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung werde auch auf Verordnungsstufe bewusst nicht auf Menschen mit Beeinträchtigungen der psychischen oder geistigen Gesundheit beschränkt. Es sei durchaus möglich, dass auch andere Behinderte einen Bedarf an lebenspraktischer Begleitung geltend machen könnten. Zu denken sei hier insbesondere an hirnerkrankte Menschen (AHI 2003 S. 327 f.).

Nach der Rechtsprechung sind die Vorarbeiten für die Gesetzesinterpretation weder verbindlich noch für die Auslegung unmittelbar entscheidend; denn ein Gesetz entfaltet ein eigenständiges, vom Willen des Gesetzgebers unabhängiges Dasein, sobald es in Kraft getreten ist. Insbesondere sind Äusserungen von Stellen oder Personen, die bei der Vorbereitung mitgewirkt haben, nicht massgebend, wenn sie im Gesetzestext nicht selber zum Ausdruck kommen. Das gilt selbst für Äusserungen, die unwidersprochen geblieben sind. Als verbindlich für den Richter und die Richterin können nur die Normen selber gelten, die von der gesetzgebenden Behörde in der hierfür vorgesehenen Form erlassen worden sind. Das bedeutet nun nicht, dass die Gesetzesmaterialien methodisch unbeachtlich wären; sie können namentlich dann, wenn eine Bestimmung unklar ist oder verschiedene, einander widersprechende Auslegungen zulässt, ein wertvolles Hilfsmittel sein, um den Sinn der Norm zu erkennen und damit falsche Auslegungen zu vermeiden. Wo die Materialien keine klare Antwort geben, sind sie als Auslegungshilfe nicht dienlich. Insbesondere bei verhältnismässig jungen Gesetzen darf der Wille des historischen Gesetzgebers nicht übergangen werden. Hat dieser Wille jedoch im Gesetzestext keinen Niederschlag gefunden, so ist er für die Auslegung nicht entscheidend. Ist in der Gesetzesberatung insbesondere ein Antrag, das Gesetz sei im Sinne einer nunmehr vertretenen Auslegungsmöglichkeit zu ergreifen, ausdrücklich abgelehnt worden, dann darf diese Auslegungsmöglichkeit später nicht in Betracht gezogen werden (BGE 130 V 475 Erw. 6.5.1, 126 V 107 Erw. 3b, 439 Erw. 3b, 124 II 200 Erw. 5c, 124 III 129 Erw. 1b/aa, 124 V 189 Erw. 3a, je mit Hinweisen; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen E. vom 7. Oktober 2005, C 156/04, Erw. 5.1).

Demnach ist davon auszugehen, dass auch eine versicherte Person mit einem somatischen Gesundheitsschaden auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sein kann, zumal wenn - wie vorliegend - multiple Auswirkungen vorliegen. In diesem Zusammenhang ist weiter festzuhalten, dass sich angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts eine Konsultation der Gesetzesmaterialien erübrigt. Offensichtlich war

auch die Beschwerdegegnerin in der Folge von der in der Verfügung vom 18. August 2005 (Urk. 9/5) enthaltenen Begründung nicht mehr überzeugt. Im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2) wurde die Verneinung des Bedarfs an lebenspraktischer Begleitung damit begründet, dass bei der Versicherten zwar geistige und psychische Beeinträchtigungen beständen, diese jedoch aufgrund des Abklärungsberichts kein solches Ausmass erreichten, wie geltend gemacht werde. Die erforderliche Hilfestellung von mindestens zwei Stunden pro Woche sei jedenfalls nicht erforderlich.

3.2 Gestützt auf die gegenwärtige Aktenlage lässt sich nicht abschliessend beurteilen, ob die Beschwerdeführerin auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist. So könnten aufgrund dessen, dass die Versicherte in der Beschwerde (Urk. 1) geltend macht, sie bestelle Medikamente erst auf Aufforderung ihres Mannes hin, ferner müsse er sie an die Vornahme von Terminvereinbarungen erinnern und sie zu Arztterminen oder Behördengängen begleiten, da sie den Grund für das Aufsuchen des Arztes oder der Behörde oder den Inhalt des Gesprächs vergesse, Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie auf lebenspraktische Begleitung im Sinne einer Unterstützung bei der Bewältigung von Alltagssituationen und im Sinne einer Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen angewiesen ist (vgl. Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung, Rz 8050 und Rz 8051). Dies wird die Beschwerdegegnerin näher abzuklären haben. Aufgrund dessen, dass bereits bei der Teilfunktion "Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte" eine Hilfsbedürftigkeit angenommen wurde, ist zu beachten, dass die gleiche Hilfeleistung nur ein Mal, das heisst entweder bei der Teilfunktion der alltäglichen Lebensverrichtung oder als lebenspraktische Begleitung berücksichtigt wird (vgl. KSIH Rz 8048).

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Sache zur näheren zunächst medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, wobei sich die Arztperson in einer differenzierten Stellungnahme zu den psychischen Auswirkungen der vorliegenden Erkrankung auf die alltäglichen Lebensverrichtungen zu äussern haben wird. Sodann wird die Beschwerdegegnerin darüber zu befinden haben, ob die Beschwerdeführerin für die geltend gemachte Dritthilfe auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist und gegebenenfalls über die Höhe der Hilflosenentschädigung neu zu entscheiden haben. Damit ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Entscheid insoweit aufzuheben ist, als damit ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Massgabe einer mittelschweren Hilflosigkeit verneint wird.

4. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen bemessen (Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint es als angemessen, der Versicherten eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. Oktober 2005 insoweit aufgehoben wird, als damit ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Massgabe einer mittelschweren Hilflosigkeit verneint wird, und die Sache wird an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf Hilflosenentschädigung neu verfähre.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'100.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.